

Veröffentlichung: 24.04.2020 06:51

## **EANS-Kapitalmarktinformation: Korrektur: Wienerberger AG / Erwerb und/oder Veräußerung eigener Aktien gemäß § 119 Abs. 9 BörseG**

Sonstige Kapitalmarktinformationen übermittelt durch euro adhoc mit dem Ziel einer europaweiten Verbreitung. Für den Inhalt ist der Emittent verantwortlich.

Korrekturcapitalmarketinfo.title.: BUY\_OR\_SELL

Diese Meldung wurde zurückgezogen. Die korrigierte Version ist abrufbar unter: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200423\\_OTS0215/eans-kapitalmarktinformation-schoeller-bleckmann-oilfield-equipment-ag-erwerb-undoder-veraeusserung-eigener-aktien-gemaess-119-abs-9-boerseg](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200423_OTS0215/eans-kapitalmarktinformation-schoeller-bleckmann-oilfield-equipment-ag-erwerb-undoder-veraeusserung-eigener-aktien-gemaess-119-abs-9-boerseg) [[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200423\\_OTS0215/eans-kapitalmarktinformation-schoeller-bleckmann-oilfield-equipment-ag-erwerb-undoder-veraeusserung-eigener-aktien-gemaess-119-abs-9-boerseg](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200423_OTS0215/eans-kapitalmarktinformation-schoeller-bleckmann-oilfield-equipment-ag-erwerb-undoder-veraeusserung-eigener-aktien-gemaess-119-abs-9-boerseg)]

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft  
Ternitz, FN 102999 w  
ISIN AT0000946652

Veröffentlichung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23.04.2020  
über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien  
§ 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG iVm  
§ 119 Abs 9 BörseG und § 2 VeröffentlichungsV

In der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft vom heutigen Tag wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst:

- i) den Widerruf der in der Hauptversammlung am 24. April 2018 zum 8. Punkt der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigungen des Vorstands zum Rückerwerb, zur Einziehung und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG;
- ii) die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, wobei die von der Gesellschaft auf Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen zusammen mit den bereits gehaltenen eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen und der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Aktie EUR 1,-- nicht unterschreiten und EUR 300,-- nicht überschreiten darf, sowie zur Festsetzung der sonstigen Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer zu veröffentlichen hat; die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden; der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs jedenfalls gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG ausgeschlossen;
- iii) die Ermächtigung des Vorstandes, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG einzuziehen, was zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals führen würde; sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen;

iv) die für 5 Jahre vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1b AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits gehaltener oder erst zu erwerbender eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu beschließen; dies auch unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]); das gesetzliche Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]), (i) wenn und sofern die Veräußerung eigener Aktien durch ein öffentliches Angebot unter grundsätzlicher Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre erfolgt, um Spitzenbeträge (Aktien Spitzen) vom Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszunehmen, (ii) um eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (greenshoe option) zu bedienen und/oder (iii) ein beschleunigtes Orderbuch-Verfahren (accelerated bookbuilding) durchführen zu können.

Ternitz, im April. Der Vorstand

Ursprüngliche Mitteilung:

---

EANS-Kapitalmarktinformation: Wienerberger AG / Erwerb und/oder Veräußerung eigener Aktien gemäß § 119 Abs. 9 BörseG

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft  
Ternitz, FN 102999 w  
ISIN AT0000946652

Veröffentlichung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23.04.2020  
über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien  
§ 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG iVm  
§ 119 Abs 9 BörseG und § 2 VeröffentlichungsV

In der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft vom heutigen Tag wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst:

i) den Widerruf der in der Hauptversammlung am 24. April 2018 zum 8. Punkt der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigungen des Vorstands zum Rückerwerb, zur Einziehung und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG;

ii) die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, wobei die von der Gesellschaft auf Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen zusammen mit den bereits gehaltenen eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen und der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Aktie EUR 1,-- nicht unterschreiten und EUR 300,-- nicht überschreiten darf, sowie zur Festsetzung der sonstigen Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer zu veröffentlichen hat; die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden; der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs jedenfalls gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG ausgeschlossen;

iii) die Ermächtigung des Vorstandes, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG einzuziehen, was zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals führen würde; sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen;

iv) die für 5 Jahre vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1b AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits gehaltener oder erst zu erwerbender eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu beschließen; dies auch unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]); das gesetzliche Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]), (i) wenn und sofern die Veräußerung eigener Aktien durch ein öffentliches Angebot unter grundsätzlicher Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre erfolgt, um Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszunehmen, (ii) um eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (greenshoe option) zu bedienen und/oder (iii) ein beschleunigtes Orderbuch-Verfahren (accelerated bookbuilding) durchführen zu können.

Ternitz, im April. Der Vorstand

Rückfragehinweis:

Andreas Böcskőr, Investor Relations  
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG  
A-2630 Ternitz, Hauptstraße 2  
Tel: +43 2630/315 DW 252, Fax: DW 101  
E-Mail: a.boeckskoer@sbo.co.at

Ildiko Füredi-Kolarik  
Metrum Communications GmbH  
Tel: +43 1 504 69 87 DW 351  
E-Mail: i.fueredi@metrum.at

Ende der ursprünglichen Mitteilung

euro adhoc

---

Rückfragehinweis:

Andreas Böcskőr, Investor Relations  
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG  
A-2630 Ternitz, Hauptstraße 2  
Tel: +43 2630/315 DW 252, Fax: DW 101  
E-Mail: a.boeckskoer@sbo.co.at

Ildiko Füredi-Kolarik  
Metrum Communications GmbH  
Tel: +43 1 504 69 87 DW 351  
E-Mail: i.fueredi@metrum.at

Ende der Mitteilung

euro adhoc

---

Emittent: Wienerberger AG  
Wienerbergerplatz 1  
A-1100 Wien  
Telefon: +43 1 60 192-0  
FAX: +43 1 60 192-10159  
Email: office@wienerberger.com  
WWW: www.wienerberger.com  
ISIN: AT0000831706  
Indizes: ATX  
Börsen: Wien  
Sprache: Deutsch



Aussendung übermittelt durch euro adhoc  
The European Investor Relations Service